

Satzung

der unselbständigen „Stiftung Wirbelwind“

Präambel

Sexualisierte Gewalt ist gesellschaftlich bedingt und kein Einzelschicksal. Besonders Kinder und Jugendliche sind nicht vor sexuellen Übergriffen sicher. Sie erfahren oftmals sexuelle Übergriffe im nahen familiären und sozialen Umfeld von Menschen, denen sie vertrauen. Mit der „Stiftung Wirbelwind“ soll insbesondere betroffenen Kindern und Jugendlichen geholfen werden. Die Stiftung will das Thema im öffentlichen Bewusstsein wach halten, dem deutlich gewordenen Ausmaß, die Augen zu schließen, entgegenwirken und sich für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen einsetzen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Wirbelwind“.
2. Sie ist eine unselbständige Stiftung und wird treuhänderisch verwaltet von der „Bürgerstiftung Reutlingen“, einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Reutlingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung hat den Zweck, präventiv über sexuellen Missbrauch aufzuklären, und Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere jungen Frauen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind bzw. waren, in ihrer psychischen und sozialen Notlage zu helfen - unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder

Religion. Zugleich will die Stiftung dazu beitragen, dass sich die Situation der Betroffenen langfristig verbessert.

2. Die Stiftung kann operativ und/oder fördernd tätig werden. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Einrichtung und Unterhaltung einer zentralen Kontakt- und Informationsstelle zum sexuellen Missbrauch, die auch Beratungsaufgaben übernimmt,
- sonstige Öffentlichkeits- und Informationsarbeit im präventiven Bereich,
- die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten, die sich für von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche einsetzen,
- direkte finanzielle Unterstützung betroffener Kinder und Jugendlicher, die aufgrund ihrer seelischen, körperlichen oder finanziellen Situation auf unmittelbare Hilfe angewiesen sind.

3. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

4. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzugeben.

5. Die Stiftung kann anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absätzen 1 und 2 fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die „Stiftung Wirbelwind“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§4

Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Barkapital von EUR 30.000,00. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der „Bürgerstiftung Reutlingen“ als Stiftungsträger.

2. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Das Vermögen ist ertragsbringend zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

3. Der Stiftungsträger ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen und entsprechend einer rechtlich selbständigen Stiftung zu verwalten.

4. Der Träger ist berechtigt, Zuwendungen (Spenden und Zustiftungen), um die die Stiftung werben darf, anzunehmen. Zustiftungen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind oder soweit die Zuwendung nach den Umständen dazu bestimmt ist. Der Träger ist nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.

5. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
a.) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
b.) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

6. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 5

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand der „Bürgerstiftung Reutlingen“ legt dem Stiftungskuratorium innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen ausführlichen Rechenschaftsbericht vor. Dieser enthält insbesondere eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Stiftung Wirbelwind“.
2. Dem Vorstand der „Bürgerstiftung Reutlingen“ obliegt - soweit erforderlich - die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung.

§ 6

Vertretung der Stiftung

Rechtlich vertreten wird die „Stiftung Wirbelwind“ ausschließlich durch den Stiftungsträger. Nur mit einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung durch den Stiftungsträger kann das Stiftungskuratorium der „Stiftung Wirbelwind“ sich für einzelne Rechtsgeschäfte vom Stiftungsträger bevollmächtigen lassen. Für alle Rechtsgeschäfte, die nicht vom Stiftungsträger durchgeführt werden, haftet ausschließlich das Kuratorium der „Stiftung Wirbelwind“.

§ 7

Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist das Stiftungskuratorium.

§ 8

Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Für die Stifter bestellt der Wirbelwind e.V. das erste Stiftungskuratorium, von dem nach drei Jahren jedes Jahr nicht mehr als zwei

Mitglieder durch Rücktritt oder Losentscheid ausscheiden sollen. Das Stiftungskuratorium bemisst die Amtszeit der von ihm berufenen Mitglieder so, dass jährlich in der Regel nicht mehr als ein Drittel seiner Mitglieder ausscheiden. Wiederberufung ist zulässig.

2. Vorbehaltlich einer anderen Regelung im Einzelfall, scheidet ein Mitglied spätestens mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres aus dem Stiftungskuratorium aus. Davon abgesehen ist eine Abberufung nur aus wichtigem Grund zulässig.

3. Personen des Stiftungsträgers können dem Stiftungskuratorium nicht angehören.

4. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

5. Die Tätigkeit im Stiftungskuratorium ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden nicht ersetzt.

6. Das Stiftungskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium nimmt die Rechte der „Stiftung Wirbelwind“ wahr, trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Es darf dem Stiftungsträger keine Weisungen in Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen. Es begleitet und kontrolliert die Geschäftsführungspflichten des Trägers und kann jederzeit Auskunft über alle die Stiftung betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.

2. Im gesetzlichen Rahmen hat das Stiftungskuratorium der „Stiftung Wirbelwind“ gegenüber der „Bürgerstiftung Reutlingen“ insbesondere folgende Rechte bzw. seiner Beschlussfassung unterliegen:

- a.) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- b.) die Entscheidung, ob und welche individuelle Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden,
- c.) die Entgegennahme und Prüfung der Rechenschaftsberichte,
- d.) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e.) die laufende Überwachung der Stiftungsverwaltung,
- f.) die Entlastung des Trägers der Stiftung,
- g.) die Zustimmung zur Veräußerung von Stiftungsvermögen,
- h.) Satzungsänderungen.

3. Jedes Mitglied des Stiftungskuratoriums ist berechtigt und verpflichtet, eine pflichtgemäße Geschäftsführung des Trägers und den Ersatz eines etwaigen Schadens zu verlangen.

4. Das Stiftungskuratorium kann als weiteres Organ einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium wird von seiner/seinem Vorsitzenden oder von der/dem Stellvertreter(in) nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen.

2. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.

3. Das Stiftungskuratorium kann auch von einem ein Viertel seiner Mitglieder einberufen werden, wenn eine angemessene Zeit seit deren schriftlich begründetem Einberufungsantrag verstrichen ist.

4. Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind oder an einer schriftlichen Abstimmung, wenn dieser kein Mitglied in angemessener Frist widerspricht, teilnimmt.

§ 11

Umwandlung

Das Kuratorium der „Stiftung Wirbelwind“ hat jederzeit das Recht, die „Stiftung Wirbelwind“ auf eigene Kosten in eine rechtlich selbständige Stiftung umzuwandeln. In diesem Fall kann das Kuratorium den Treuhandvertrag mit dem Stiftungsträger ordentlich zum Jahresende kündigen. Der Umwandlungsbeschluss bedarf der Zustimmung einer 3/4-Mehrheit des Stiftungskuratoriums.

§ 12

Satzungsänderung

1. Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.

2. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.

3. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung einer 3/4-Mehrheit des Stiftungskuratoriums.

§ 13

Auflösung, Kündigung der Stiftungsträgerschaft, Trägerwechsel

1. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist. Dazu ist die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit des Stiftungskuratoriums erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann das Stiftungskuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger beschließen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den gemeinnützigen Wirbelwind e.V., Reutlingen, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.
4. Im Falle der Umwandlung gemäß § 11 der Satzung fällt das Stiftungsvermögen der dazu neu errichteten, rechtlich selbständigen Stiftung an. Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung der selbständigen Stiftung durch die Stiftungsaufsicht kann der Wirbelwind e.V. das vom Stiftungsträger auszukehrende Vermögen als Treuhänder übernehmen.

Reutlingen, den

.....
Gisela Zenke, 1. Vorsitzende
des Vorstands Wirbelwind e.V.

Reutlingen, den

.....
Gerda Eschmann, 2. Vorsitzende
des Vorstands Wirbelwind e.V.

Reutlingen, den

.....
Sylvia Schwarzmann, 3. Vor-
sitzende des Vorstands
Wirbelwind e.V.

Reutlingen, den

.....
Monika Feldhahn, Schrift-
führerin Wirbelwind e.V.

Reutlingen, den

.....
Susanne Knecht, Kassenführerin
Wirbelwind e.V.